

Fazit

In der deutschen Sozialpolitik hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Die soziale Mindestsicherung folgt nunmehr einer *workfare*-Logik – sowohl in ihren orientierenden als auch in ihren regulierenden Funktionen. Insofern formt die staatliche Sozialpolitik die Handlungsoptionen der Einzelnen hinsichtlich der Notwendigkeit, der Möglichkeit, des Umfangs und der Art und Weise des Verkaufs der Arbeitskraft zwecks Existenzsicherung entlang paradigmatisch anderer Grundsätze.

Workfare-Politik fördert und fordert die Kommodifizierung der Arbeitskraft. Doch in dieser grundlegenden Funktion unterscheidet sie sich nicht von anderen Phasen und Formen staatlicher Sozialpolitik. Die *workfare*-Politik des aktivierenden Staates fungiert ebenso wie die Mindestsicherung in der Leitbildphase des aktiven Staates unter dem Primat der Kommodifizierung der Arbeitskraft.

Der Wandel ging schleichenden vonstatten. Kein „big bang“, sondern inkrementale Anpassungen, die für sich genommen einen Paradigmenwechsel weder beabsichtigten noch bewirkten, charakterisieren den Wandel. In den Hartz-Reformen fanden diese schleichenden Veränderungen in der Diagnostik, im Kontext, in der Programmatik sowie in der Prognostik der Mindestsicherung ihren offensichtlichen Kulminationspunkt.

DIAGNOSTIK

Market workfare als Mindestsicherung ist die sozialpolitische Antwort des aktivierenden Staates auf Marktversagen *und* Staatsversagen. Mit dem Leitbild des „aktiven Staates“ teilt der „aktivierende Staat“ die Einsicht, dass ein Markt für Arbeitskraft nicht ohne politische Regulierung bestehen kann, dass staatliche Sozialpolitik nicht allein marktkorrigierend, sondern notwendig auch marktschaffend wirkt. Mit dem Leitbild des „schlanken Staates“ teilt der „aktivierende Staat“ die Einsicht, dass sozialstaatliche Interventionen misslingen können. Mit

dem Leitbild des „aktivierenden Staates“ wird ein sozialpolitisches Staatsversagen konstatiert, das an der Schnittstelle zwischen dem System sozialer Sicherung und dem Arbeitsmarkt als Problem von Abhängigkeit formuliert wird. Abhängigkeit wird dabei nicht als Problem in bestehenden, sondern als Problem aufgrund fehlender Arbeitsbeziehungen charakterisiert. Das Staatsversagen besteht aus dieser Sicht darin, dass staatliche Sozialpolitik Fehlanreize, Fatalismus und Fehlverhalten erzeuge, die die Handlungsoptionen der Einzelnen auf eine Existenzsicherung mittels Sozialleistungsbezug einenge. Die Einzelnen würden somit in die sozialstaatliche Abhängigkeit getrieben. Fehlanreize seien dort zu beklagen, wo die Höhe der Transferleistungen und die Art der Anrechung von erarbeiteten Einkommen auf Sozialleistungen dazu führen, dass der Einzelne seine Arbeitskraft in einem zu geringen Umfang oder gar nicht auf dem Arbeitsmarkt anbiete und daher in einer Armuts- oder Arbeitslosigkeitsfalle sitze. Fatalismus sei die Folge unzureichender Förderung und das Ergebnis einer erlernten Hilflosigkeit. Auch hier führe der Bezug von Sozialleistung zum Rückzug aus dem Arbeitsmarkt. Fehlverhalten entstehe, wenn die Einzelnen mit Hilfe der Mindestsicherung ihre Handlungsoptionen gänzlich außerhalb der Arbeitsethik anlegten. Eine liberale Lesart von Abhängigkeit betont die Fehlanreize und antwortet mit einer neuen Anreizstruktur, also überwiegend mit ökonomischen Interventionen; eine „traditionell“ sozialdemokratische Antwort betont die fehlgelaufenen Lernprozesse und antwortet mit ökologischen und pädagogischen Interventionen; eine konservative Lesart der Abhängigkeit betont das abweichende Verhalten und setzt mittels Intervention in den rechtlichen Status der Einzelnen auf die Schwächung individueller Dispositionen und eine paternalistische Lenkung individuellen Verhaltens.

Die *workfare*-Politik im aktivierenden Sozialstaat Deutschlands beruht vor allem auf Anreizpolitik und Paternalismus. Anreize in Form von *in-work benefits* sollen vermitteln, dass eine Teilnahme am Arbeitsmarkt sich wieder lohne. Der rational kalkulierende Einzelne soll zu dem Schluss kommen, dass jedwelcher Umfang und jedwelche Art und Weise des Verkaufs der Arbeitskraft zu einer Besserstellung gegenüber dem alleinigen Verbleib im Transferleistungsbezug führe. Leistungsbezieher werden als „Kunden“ angesprochen, die mit der Sozialverwaltung als Dienstleister vereinbaren, wie ihre Situation zu verbessern wäre. Doch offensichtlich ist das Zutrauen in die Anreiz-Politik unzureichend. Paternalismus schließt die politische Zutrauenslücke, indem die möglichen Wahlentscheidungen im Rahmen der Anreizstruktur eindeutig auf die Teilnahme am Arbeitsmarkt focussiert werden: Vereinbarungen stehen unter Kontrahierungszwang, Instrumente der Arbeitsmarktintegration liegen im Ermessen der Sozialverwaltung, abweichendes Verhalten wird strikt sanktioniert.

KONTEXT

Die Mindestsicherung im Rahmen des Bundessozialhilfegesetztes bot zu keinem Zeitpunkt eine individuell disponibile *exit*-Option zur Notwendigkeit, die Arbeitskraft zwecks Existenzsicherung zu verkaufen. An der grundsätzlich strikten Notwendigkeit, vorrangig über eine Teilnahme am Arbeitsmarkt für die eigene Teilhabe zu sorgen, hat sich wenig geändert. Der gesetzlich verankerte Zwang zur Kommodifizierung der Arbeitskraft ist kein neues Merkmal der jüngeren Mindestsicherung, die der *workfare*-Logik folgt, sondern er war bereits zuvor grundlegender Bestandteil des Bundessozialhilfegesetzes und – unter Berücksichtigung des beruflichen Status – auch der vorgelagerten Arbeitsförderung.

Tabelle 11: Kontext der Mindestsicherung – BSHG 1961 und SGB II 2005

| | BSHG | SGB II |
|--------------------------|---|--|
| Leitbild Staat | Aktiver Staat | Aktivierender Staat |
| Institutioneller Kontext | Familienernährermodell | Adult worker model |
| | Normalarbeitsverhältnis | Flexibilisierter Arbeitsmarkt |
| Arbeitsmarktlage | Überbeschäftigung | Unterbeschäftigung |
| Ziel Arbeitsmarktpolitik | Full employment | Full employability |
| Arbeitskraftnutzung | Teilbrachlegung der Arbeitskraft von Frauen/Müttern | Mobilisierung des gesamten Arbeitskräftepotenzials |
| Reichweite | Universell residual | Kategorial residual |
| Markteinkommen | Im Normfall existenzsichernd | Akzeptanz und Förderung nicht existenzsichernder Löhne |
| Diagnostik | Einzelfallorientierung | Abhängigkeit aufgrund Fehlanreize und Fehlverhalten |
| Prognose | Positiv aufgrund externer Faktoren | Positiv aufgrund endogener Faktoren |

Quelle: Eigene Darstellung

Das Pramat der Kommodifizierung im Rahmen der Mindestsicherung war in das institutionelle Arrangement des so genannten „Normalarbeitsverhältnisses“ eingelassen, das einen Teil des Arbeitskräftepotenzials systematisch „aus der Warenform herausfallen“ (Offe 1972) ließ. So wurde die Arbeitskraft von Frauen mittels sozial-, familien- und steuerrechtlicher Anreize nicht oder nur teilweise kommodifiziert: Ihre geringfügige Beschäftigung galt als Zuverdienst zum Familienlohn

des vollzeit erwerbstätigen Ehemannes; sie wurde sowohl über die Familienmitversicherung als auch über das Ehegattensplitting begünstigt. Regelungen zu Erziehungszeiten sowohl im Arbeitsrecht als auch im Sozialrecht enthielten für verheiratete Mütter Anreize, statt der (Wieder-)Einstiegs- oder Verbleibs-Option einen Ausstieg aus dem Arbeitmarkt zu wählen, der nicht eigenständig, sondern abgeleitet vom sozialen Status des Familienernählers sozial abgesichert war.

Das institutionelle Arrangement, in das die Mindestsicherung nach dem SGB II eingebettet ist, stellt sich anders dar. Sowohl die empirische Normalität als auch die normativen Normalitätsanforderungen weichen deutlich vom vormaligen so genannten Normalarbeitsverhältnis ab. Das sich herausbildende neue institutionelle Arrangement beruht nicht mehr auf der geschlechterhierarchischen Brachlegung eines Teils des Arbeitskräftepotenzials, sondern zielt nunmehr auf die Mobilisierung des gesamten Arbeitskräftepotenzials. Eine Voraussetzung hierfür ist die Abkehr von normativen Vorstellungen des male breadwinner models. Die Teilnahme am Arbeitsmarkt und die Ermöglichung von Teilhabe über den Arbeitsmarkt gilt im aktivierenden Sozialstaat als universeller Maßstab, der unter anderem im so genannten adult worker model seinen Ausdruck findet. Geschlechterpolitisch geht damit eine Erweiterung der Handlungsoptionen für Frauen einher. Arbeitsmarktpolitisch eröffnet sich ein neues Feld kommodifizierbarer Tätigkeiten im Haushalt und bei personennahen Dienstleistungen, das in der Regel wiederum von Frauen zu prekären Beschäftigungsbedingungen besetzt wird. Sozialpolitisch komplementär wirken hierbei Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Ausdehnung des Niedriglohnbereichs unter anderem durch die Konversion der geringfügigen Beschäftigung vom Zuverdienst zur dauerhaften Subvention des Niedriglohnbereichs in Form von Mini-Jobs.

PROGRAMMATIK

Anreizpolitik und Paternalismus geben auf die Frage, welche Eigenschaften die Adressaten der neuen Mindestsicherung aufweisen sollen, ein gemeinsames Merkmal an: Erwerbsfähigkeit. Zum einen sind erwerbsfähige Hilfebedürftige in der Lage, rational auf Anreize zu reagieren, die auf eine Reintegration in den Arbeitsmarkt zielen. Zum anderen kann nur von erwerbsfähigen Hilfeempfängern erwartet werden, Selbsthilfe durch den Verkauf der eigenen Arbeitskraft zu leisten. Nur ihnen kann vorgeworfen werden, dass sie nicht ausreichend Bereitschaft entwickelten, ihre Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt zwecks Existenzsicherung zu verkaufen. Erwerbsfähige sind potenziell „unwürdige“ Arme, ihr Leistungsbezug steht unter dem Verdacht abweichenden Verhaltens. Kurzum: der Missbrauchsverdacht ist konstitutiv für die neue Mindestsicherung nach dem SGB II.

Der Paternalismus der *workfare*-Politik besteht darin, dass der Einzelne im Sozialleistungsbezug bei Minimierung seiner Selbstbestimmung gleichzeitig mit einer Maximierung der Anforderungen an seine Selbstverantwortung konfrontiert wird. Der sowohl aus der Warenform als auch aus dem vorgelagerten System sozialer Sicherung herausgefallene Bedürftige ist nicht mehr der Adressat einer einheitlichen Mindestsicherung, wie sie zu Beginn der 1960er Jahre in Form des BSHG bestanden hatte. Im BSHG, dem „Souterrain“ des Systems sozialer Sicherung, sind Umbaumaßnahmen verrichtet worden, die zu einer Ausgliederung des Adressatenkreises und zu einer Differenzierung der Mindestsicherung insgesamt geführt hat. Entlang von Kriterien, die historisch die Trennung so genannter „würdiger Armer“ von so genannten „unwürdigen Armen“ markierte, erfolgte seit Beginn der 1990er Jahre die Umstrukturierung des Gebäudes sozialer Sicherung. Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz wurde das Souterrain unterkellert. „Ortsfremde“ wurden aus dem BSHG nach „unten“ ausgegliedert. Auf eine Ausgliederung in die entgegen gesetzte Richtung, also nach „oben“ in die „Beletage“ der Sozialversicherungen, zielte 1993 das Pflegeversicherungsgesetz, mit dem „würdige“, weil aufgrund von Pflegebedürftigkeit nicht mehr erwerbsfähige Arme ausgegliedert werden sollten. Die 2001 eingeführte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gleicht einem „Hochparterre“ für jene Bedürftigen, die ihre Arbeitskraft medizinisch anerkannt nicht verkaufen können oder mit Erreichen des Renteneintrittsalters nicht mehr verkaufen müssen. Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und die damit verbundene Aufteilung der nach Sozialhilfekriterien Bedürftigen entlang des zentralen Kriteriums „Erwerbsfähigkeit“ auf die neu geschaffenen Bücher Zwei und Zwölf des Sozialgesetzbuches (SGB II und SGB XII) bildet den Abschluss der Ausdifferenzierung und Kategorialisierung der Mindestsicherung nach Würdigkeit: Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen nunmehr allein jene, die anderen Programmen des Systems sozialer Sicherheit nicht zugeordnet werden können. Mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) besteht eine Form der Mindestsicherung, die Hilfebedürftige sowohl mit einer Politik ökonomischer Anreize als auch mit einer Politik eines auf lohnarbeitszentrierter Lebensführung zielen Paternalismus adressiert.

Dem Bundessozialhilfegesetz lag die empirisch wie normativ gestützte Annahme zugrunde, dass ein Markteinkommen mindestens die Existenz des Einzelnen sichert und normalerweise auch als Familienlohn ausreicht. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II beruht weder empirisch noch normativ auf dieser Annahme. Folglich ist das SGB II im Gegensatz zum BSHG in wesentlichen Bereichen als *in-work benefit* konstruiert: an die Stelle des Entweder-Oder – entweder Markteinkommen oder Sozialhilfe – tritt ein Sowohl-als-Auch. Insofern ist die neue Mindestsicherung für Erwerbsfähige keine das

Markteinkommen ersetzende Alternative, sondern eine Lohnergänzungsleistung. Auf der Ebene der Instrumente dominieren dementsprechend Lohnsubventionen, also Kombilöhne und Lohnkostenzuschüsse. Zwar standen bereits im BSHG von Beginn an Instrumente zur Verfügung, die als *in-work benefits* gelten konnten. Doch ihnen kam weder normativ noch quantitativ die Bedeutung zu, welche vergleichbare und weiterentwickelte Instrumente heute im SGB II haben. *In-work-benefits* in der Mindestsicherung sind Instrumente, die nicht nur gemäß der Logik moralischer Bedürftigkeit dem Einzelnen abverlangen, seine Bereitschaft zum Verkauf der Arbeitskraft zu demonstrieren, sondern zusätzlich erfordern, dass die Arbeitskraft tatsächlich verausgabt, also auf dem Markt verkauft oder in Beschäftigungsmaßnahmen eingesetzt wird. So gesehen kann nicht das gesamte SGB II als *in-work benefit* bezeichnet werden, da *de jure* das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld nicht an den tatsächlich erfolgten Verkauf oder die tatsächliche Verausgabung der Arbeitskraft gekoppelt sind.

Die in der Logik von *in-work-benefits* konstruierten Instrumente des BSHG sind Lohnsubventionen und Formen der „produktiven Mindestsicherung“, die bis auf die Regelung der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit nicht individuell disponibel sind. Ob ein Kombilohn wie das Einstiegsgeld oder eine produktive Mindestsicherung wie die Arbeitsgelegenheit nach der Mehraufwandsentschädigungsvariante („Ein-Euro-Job“) eingesetzt wird, obliegt nicht der Entscheidung des Einzelnen „Kunden“. Seine Handlungsoptionen hinsichtlich der Notwendigkeit, der Möglichkeit, des Umfangs und der Art und Weise des Verkaufs der Arbeitskraft muss der „Kunde“ entweder in Form einer unter Kontrahierungzwang entstandenen Eingliederungsvereinbarung oder infolge eines hoheitlichen Verwaltungsaktes an den „Dienstleister“ abtreten.

Mit den *in-work benefits* im SGB II setzt sich die *workfare*-Logik der neuen Mindestsicherung durch: Als hauptsächliches Problem wird Abhängigkeit identifiziert, die wiederum als eine Folge eines „passiven“ Transferleistungsbezugs erklärt wird. Dementsprechend zielt die sanktionsbewehrte Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft zu nicht Existenz sichernden Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt oder auch zu nicht arbeitsrechtlichen Bedingungen in Ein-Euro-Jobs zum einen auf eine Beendigung der Abhängigkeit. Die damit verbundene Politik der *employability*, der allumfassenden Beschäftigungsfähigkeit, zielt darauf ab, die Verkaufsbereitschaft und Verkaufsfähigkeit unabhängig vom tatsächlichen Verkaufserfolg und von den Verkaufsbedingungen zu maximieren. Eine weiter reichende Unabhängigkeit im Sinne einer Selbstbestimmung trotz Erwerbslosigkeit und Transferbezug ist nicht vorgesehen. Zum anderen zielt das SGB II nicht nur auf die Angebotsseite des Arbeitsmarktes, sondern auch auf die Nachfrageseite: Bei ausreichend preislich-moralischer Elastizität der Anbieter von Arbeitskraft werde

sich, so die Annahme, entsprechende Nachfrage im Niedriglohnbereich von alleine einstellen. Oder anders formuliert: Je billiger und williger die Einzelnen ihre Arbeitskraft anbieten, desto eher wird sich eine Nachfrage entwickeln.

Tabelle 12: Rechtliche und ökonomische Interventionen: BSHG 1961 u. SGB II 2005

| | BSHG 1961 | SGB II 2005 |
|--------------------------|----------------------------|---|
| Rechtsstatus | Adressaten | Hilfebedürftige |
| | Subjekt-Rhetorik | Hilfeempfänger |
| | Rechtsanspruch | Subjektiv-rechtlich |
| | Zugang | Finanzielle Bedürftigkeit |
| | Verbleib | Finanzielle Bedürftigkeit Moralische Bedürftigkeit |
| | Zumutbarkeitsgrenze | Sittlich-moralische Untergrenze |
| | Sanktionen | Leistungskürzungen (kann) |
| | | Arbeitshaus (bis 1974) |
| | Leistungsprinzip | Strikt subsidiär |
| | Bedarfsdeckung | Individualisierungsgrundsatz |
| Ökonomische Intervention | Bemessung | Soziokulturelles Existenzminimum Warenkorb |
| | Schnittstelle Arbeitsmarkt | Entweder-oder Alternative zum Markteinkommen |
| | In-work benefits | Marginal |
| | | Kombilohn Anrechnungsregel/Mehrbedarf für Erwerbstätige |
| | | Dominant |
| | | Kombilöhne Freibeträge bei Erwerbstätigkeit Entgeltsicherung für Ältere Einstiegsgeld: Zuschuss zu abhängiger Beschäftigung oder Existenzgründung |
| | | Lohnkostenzuschuss: Eingliederungszuschuss |
| | | „Produktive Mindestsicherung“ Arbeitsgelegenheiten im Rahmen der Hilfe zur Arbeit (HzA) Entgeltvariante Mehraufwandsentschädigungsvariante Besondere Arbeitgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung für „Arbeitsentwöhnte“ |
| | | „Produktive Mindestsicherung“ Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) Arbeitsgelegenheiten (AGH) Entgeltvariante Mehraufwandsentschädigungsvariante (MAE alias „Ein-Euro-Job“) |

Quelle: Eigene Darstellung

Die *market-workfare-Logik* dieser Argumentation wird durch die Eigenart und die massenhafte Anwendung der Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsentschädigungsvariante, die so genannten „Ein-Euro-Jobs“, relativiert. Die „Ein-Euro-Jobs“ gehören zu den Instrumenten, die im BSHG im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit“ von Beginn an verfügbar waren. Ihre Bedeutung lag vor allem in der Kontrolle der moralischen Bedürftigkeit der Sozialhilfempfängerinnen und -empfänger. Auf diesem Wege sollte die grundlegende Arbeitsbereitschaft überprüft, die Zeit für alternative Tätigkeiten wie Schwarzarbeit und Eigenarbeit verknapp, sowie die Sozialhilfe an Erwerbsfähige über die Erbringung einer *de jure* nicht vorgesehenen aber *de facto* so interpretierten „Gegenleistung“ legitimiert werden. Von dem Vorläufer der Ein-Euro-Jobs im BSHG wurde jedoch nicht erwartet, einen Beitrag zur Integration von erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern in den Arbeitsmarkt zu leisten. Und auch heute geht es im SGB II vielmehr um die (Wieder-)Herstellung grundlegender Qualifikationen für den Arbeitsmarkt (Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit etc.), nicht jedoch um die Ausdehnung eines privat-rechtlichen Niedriglohnsektors. Dennoch entfalten sie genau diese Wirkung: Für Arbeitgeber sind „Ein-Euro-Jobs“ Lohnkostenzuschüsse außerhalb privat-rechtlicher Beschäftigungsverhältnisse. Für Arbeitnehmer sind „Ein-Euro-Jobs“ unter Suspendierung ihrer Vertragsfreiheit erzwungene Beschäftigungsverhältnisse. Auf dem Arbeitsmarkt sind „Ein-Euro-Jobber“ bürokratisch allozierte und voll subventionierte Arbeitskräfte. „Ein-Euro-Jobs“ bergen das Potenzial, reguläre Jobs im Niedriglohnbereich zu substituieren und zu verdrängen. Insofern läuft die Praxis der „Ein-Euro-Jobs“ der *market-workfare-Logik* zuwider. Der Lohndruck im Niedriglohnsektor wird dadurch dennoch erhöht. „Ein-Euro-Jobs“ entsprechen dem „old-style“ *workfare*-Ansatz; sie sind Instrumenten eines „*workfare-without work*“, das in Abgrenzung zum „*market workfare*“ als „*state workfare*“ begriffen werden kann.

PROGNOSTIK

In der Leitbildphase des „aktiven Staates“ ging das Primat der Kommodifizierung mit der Brachlegung eines Teils des Arbeitskräftepotenzials und einem Willen zur optimalen Gestaltung der Bedingungen für die verkauften Arbeitskraft einher. Optimale *stay*-Optionen für Familienernährer und *non-entry*- und *exit*-Optionen für Ehefrauen während der potenziellen Erwerbsphase sowie Status sichernde Altersrenten und gegebenenfalls davon abgeleitete Hinterbliebenenrenten als *exit*-Optionen nach der aktiven Erwerbsphase, also in der Regel mit Erreichen des gesetzlich festgelegten Renteneintrittsalters, bildeten die Normalitäts-

annahmen. Die Sozialpolitik des „aktiven Staates“ war auf Vollbeschäftigung im Sinne dieser Normalitätsannahmen ausgerichtet. Und sie fand diese Art der Vollbeschäftigung als Normalität im empirischen Sinne vor. Optimismus herrschte sowohl hinsichtlich der Steuerungsfähigkeit des Staates als auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung. Auf die Sozialhilfe wirkte der Optimismus in zweifacher Weise: Wer seine Arbeitskraft verkauft hatte, galt als nicht bedürftig, bedurfte also keiner Transferleistung. Der Sozialhilfebezug endete, wenn eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt aufgenommen worden war. Mindestsicherung und erfolgter Verkauf der Arbeitskraft galten als Gegensätze – entweder das eine, oder das andere. Ergänzt wurde die Entweder-Oder-Logik durch die zweite optimistische Annahme, dass alle, die lohnarbeiten sollen, stets auch lohnarbeiten können. Im „Traum immerwährender Prosperität“ (Lutz) kam eine Auffangposition für Arbeitsfähige und Arbeitswillige langfristig nicht vor. Folglich galt die Sozialhilfe als Residualkategorie ohne direkte arbeitsmarktpolitische Bedeutung.

Die Mindestsicherungspolitik nach der *workfare*-Logik ist nicht minder optimistisch. Doch ihr Optimismus ist anders begründet. Während der Optimismus der Sozialhilfe im Rahmen des institutionellen Arrangements des Normalarbeitsverhältnisses auf externen Faktoren beruhte – Wirtschaftswachstum, aktive Arbeitsmarktpolitik, Ausbau der „Beletage“ der sozialen Sicherung – verbucht die Mindestsicherungspolitik nach der *workfare*-Logik die Gründe für den Optimismus zum Teil als Eigenleistung. Im Sinne eines *market workfare* zielt die Mindestsicherung direkt auf die Gestaltung des Arbeitsmarktes, indem sie zum einen die lohnarbeitszentrierte Eigenverantwortlichkeit der Einzelnen durch quantitative und preisliche Regulierung der Arbeitskraft erhält oder wiederherstellt und zum anderen Lohnkosten für Arbeitgeber senkt.

Der Optimismus der Politik der Mindestsicherung im aktiven Sozialstaat beruhte auf der prognostischen Fehlleistung, Massenarbeitslosigkeit nicht für möglich zu halten. Überschätzt wurden die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes sowie die Leistungsfähigkeit der Arbeitsmarktpolitik und des vorgelagerten Sozialversicherungssystems. *Workfare*-Politik als Mindestsicherung leidet ebenfalls an Selbstüberschätzung. Ihr Optimismus beruht auf der prognostischen Prämisse, dass es ihr nachhaltig oder doch immer wieder gelänge, erwerbsfähige Hilfebedürftige durch ein Drängen und Schubsen zur Selbsthilfe in den Arbeitsmarkt zu reintegrieren. Die prognostische Fehlleistung der Mindestsicherungspolitik mit dem SGB II könnte darin bestehen, dass sie eine dauerhafte, der Mensch würde entsprechenden sozialen Absicherung außerhalb des Arbeitsmarktes als Grundlage für die Autonomie der Einzelnen nicht als Kernproblem betrachtet.

